

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Vermittlung von Fach- und Führungskräften (im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt) sowie Freiberuflern durch die Tatenwerk Hamburg GmbH, Tatenwerk Frankfurt GmbH und Tatenwerk Management GmbH (im Folgenden „Tatenwerk“ genannt)

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Tatenwerk leistet Unterstützung für seine Kunden bei der Personalbeschaffung von qualifizierten Fach- und Führungskräften. Die Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Kundenunternehmen und Tatenwerk (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen Tatenwerk und dem Kunden gelten nur insoweit als sie schriftlich von den Parteien vereinbart werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen ausgeschlossen, auch wenn Tatenwerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien in der aktuellen Fassung, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

a.) Die Leistungen von Tatenwerk im Sinne dieser AGB sind die Vermittlung eines Arbeitnehmers (Mitarbeiter), die Vermittlung eines selbstständigen Auftragnehmers („Freiberufler“ oder „Freelancer“) sowie sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen. Hierzu zählen im Besonderen die qualifizierte Aufnahme der Vakanz, die Suche geeigneter Mitarbeiter oder Freiberufler, die Vorauswahl nach den Kriterien des Kunden, die Erstellung vertraulicher Berichte über die möglichen Mitarbeiter sowie die diesbezügliche Beratung des Kunden.

b.) Der Kunde verpflichtet sich, Tatenwerk alle erforderlichen Informationen über die bestehende Vakanz zur Verfügung zu stellen. Dies sind neben den fachlichen Anforderungen vor allem die vertraglichen Grundlagen und die organisatorischen Anbindungen im Kundenunternehmen.

c.) Während der Tätigkeit des Freiberuflers im Kundenunternehmen hat der Kunde durch die Art und Weise der Vertragsabwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass ein mit einem freiberuflichen Mitarbeiter geschlossener Vertrag nicht nachträglich zu einem Arbeitsverhältnis umgedeutet werden kann (vgl. § 7 SGB IV und § 2 Nr. 9 SGB VI).

d.) Tatenwerk ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Kunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3. VERGÜTUNG

a.) Maßgeblich für die zu zahlende Vergütung (für die durch Tatenwerk erbrachten Leistungen) sind die im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Honorarsätze.

b.) Wurde zwischen den Parteien keine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Vergütung getroffen und stellt der Kunde einen von Tatenwerk vorgestellten Kandidaten oder einen Freiberufler als Arbeitnehmer im Rahmen einer Festeinstellung ein, entsteht für Tatenwerk ein Honoraranspruch. Die Höhe dieses Honorars beträgt 25 % des ersten Bruttojahresgehalts des eingestellten Bewerbers, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

c.) Das der Berechnung zugrunde gelegte Bruttojahresgehalt versteht sich inklusive sämtlicher Vergütungsbestandteile, insbesondere aller erfolgsunabhängigen und/oder erfolgsabhängigen Bestandteile. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert bei 100 % Zielerreichung angesetzt. Sachleistungen werden mit ihrem geldwerten Vorteil angesetzt. Für die Privatnutzung eines Dienstwagens werden pauschal 10.000 € zum Bruttojahresgehalt addiert.

d.) Wurde zwischen dem Kunden und Tatenwerk keine Vergütung vereinbart und beauftragt der Kunde einen von Tatenwerk vorgestellten Freiberufler innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten (ohne ihn als Arbeitnehmer einzustellen), steht Tatenwerk ein Honorar in Höhe von 25 % der vom Freiberufler dem Kunden in Rechnung gestellten Vergütung nebst Nebenkosten zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der Freiberufler über einen Dritten an das Kundenunternehmen vermittelt oder überlassen wird. Die Zahlungsverpflichtung besteht so lange, wie der Freiberufler für den Kunden tätig ist (auch im Falle einer wiederholten Tätigkeit des Auftragnehmers für den Kunden ohne Mitwirkung von Tatenwerk). Der Kunde hat Tatenwerk unverzüglich über die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung von Ablichtungen der Rechnungen zu informieren.

e.) Wird innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung eines Kandidaten durch Tatenwerk oder im Falle einer vorherigen Vermittlung eines Freiberuflers, nach Abschluss der letzten Tätigkeit des Freiberuflers, diese Person vom Kunden eingestellt, ist im Fall der Festanstellung eines Arbeitnehmers oder im Fall der Beschäftigung eines Freiberuflers, das nach diesen AGB fällige Honorar zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung trifft den Kunden ebenfalls, wenn der vorgestellte Arbeitnehmer oder Freiberufler innerhalb von 12 Monaten im Konzern des Kunden – also bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter – eingestellt wird, unerheblich, ob der vorgestellte Arbeitnehmer oder Freiberufler für den ursprünglich vorgesehenen oder einen anderen Arbeitsplatz (andere Position) eingestellt wird. Maßgeblich hinsichtlich der Verbindung der Unternehmen ist § 15 AktG.

f.) Der Kunde hat Tatenwerk über die Einstellung sowie über die Einzelheiten der mit der von ihm eingestellten Person getroffenen Absprachen (einschließlich der Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten, wie Fahrtgeld etc.) unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

g.) Übernimmt der Kunde eine durch Tatenwerk vorgestellte Person als Freiberufler oder stellt sie fest ein, ohne Tatenwerk davon zu berichten, entsteht ein Anspruch von Tatenwerk gegen den Kunden auf Zahlung des nach diesen AGB zu zahlenden Honorars. Mit Abschluss des Vertrages mit der von Tatenwerk vorgestellten Person wird dieses Honorar fällig.

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde die vorgestellte Person oder den Freiberufler anspricht oder die vorgestellte Person oder der Freiberufler sich aus eigener Initiative beim Kunden oder einem Konzernunternehmen bewirbt, oder durch eine dritte Partei dort vorgestellt wird.

Kommt der Kunde seiner Informationsverpflichtung über die vertraglichen Konditionen nicht nach, ist Tatenwerk berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Bruttojahresgehalt zu Grunde zu legen.

4. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

a.) Der geschlossene Vertrag / Vermittlungsauftrag läuft unbefristet, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

b.) Dieser kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung vereinbarte Vergütung sowie entstandene Kosten sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, zu bezahlen.

c.) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt. Tatenwerk ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, oder der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Im Falle der Kündigung ist Tatenwerk berechtigt, die Erbringung der geschuldeten Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte Freiberufler abzuziehen.

d.) Auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt für den Fall, dass zwischen dem Kunden und einem von Tatenwerk vorgestellten Mitarbeiter oder Freiberufler innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis zustande kommt, dies als Vermittlung. In diesem Fall wird die Vergütung wie ursprünglich vereinbart in vollem Umfang fällig und ist ohne Abzug zu bezahlen.

5. HAFTUNG

a.) Die Angaben von Tatenwerk zu dem potenziellen Mitarbeiter beruhen auf den Auskünften des Bewerbers bzw. Dritter. Trotz Auswahl nach bestem Wissen und Gewissen kann Tatenwerk daher für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernehmen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen oder akademischen Qualifikationen.

b.) Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

c.) Mit Rücksicht darauf, dass durch Tatenwerk vermittelte Freiberufler in den Betriebsräumen und Arbeitsstätten des Kunden tätig werden, haftet Tatenwerk insbesondere nicht für Schäden, die diese an Gegenständen oder EDV-Systemen verursachen, mit denen oder an denen sie arbeiten. Sofern Gegenstände, EDV-Systeme oder Personen durch vermittelte Freiberufler während ihrer Tätigkeit für den Kunden zu Schaden kommen, hat der Kunde Tatenwerk von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

d.) Tatenwerk übernimmt darüber hinaus keine Haftung, wenn vermittelte Freiberufler mit Geldangelegenheiten, beispielsweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

6. DATENGEHEIMNIS / VERSCHWIEGENHEIT

Tatenwerk sichert einen vertraulichen Umgang mit den erfassten Daten zu und ist vom Kunden bevollmächtigt, die notwendigen Informationen an potenzielle Mitarbeiter / Freiberufler weiterzugeben, soweit dies für die Gewinnung jener erforderlich ist. Der Kunde sichert einen vertraulichen Umgang mit den übermittelten Daten der präsentierten Mitarbeiter zu. Er verpflichtet sich, diese Informationen in keinem Fall an Dritte weiterzugeben und nicht nach Abschluss der Vermittlung zu speichern. Falls der Kunde eine Person, die ihm ursprünglich durch Tatenwerk vorgestellt wurde und/oder für ihn über Tatenwerk im Einsatz war, einem Dritten vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung des sich in entsprechender Anwendung von Ziffer 3 ergebenden Honorars verpflichtet, wenn diese Person, von dem Dritten eingestellt, im Rahmen einer freiberuflichen Beschäftigung oder einem sonstigen Dienstverhältnis unter Vertrag genommen wird.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / FÄLLIGKEITEN / SONDERLEISTUNGEN / REISEKOSTEN

a.) Im Falle einer Vermittlung eines Mitarbeiters zur Festanstellung entsteht ein Honoraranspruch mit der Zusage des Kunden, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, unabhängig vom tatsächlichen Starttermin.

b.) Bei der Vermittlung von einem freiberuflichen Mitarbeiter stellt Tatenwerk die erbrachten Leistungen wöchentlich in Rechnung.

c.) Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig.

d.) Zusätzliche Kosten für Anzeigen, Schulungen oder Testsysteme werden separat vereinbart.

e.) Die üblichen Reisekosten, für Anreise, Unterbringung etc., die unmittelbar mit der Auswahl und Präsentation von möglichen Mitarbeitern in Zusammenhang stehen oder durch freiberufliche Mitarbeiter während des Einsatzes im Kundenunternehmen entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a.) Sollte ein Teil dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

b.) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie aller Verträge zwischen Tatenwerk und dem Kunden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

c.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unter Kaufleuten ist Frankfurt am Main.

d.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.